



Betriebsordnung

Stand: 16.10.2018

Inhaltsverzeichnis

I) Allgemeines

1. Zweck der Betriebsordnung
2. Bekanntgabe der Betriebsordnung und ihre Änderungen
3. Ahndung von Verstößen gegen die Betriebsordnung
4. Befolgen von Anweisungen

II) Betriebsgelände

1. Sauberhalten des Geländes
2. Vorsicht und Rücksicht beim Befahren des Geländes
3. Parkordnung
4. Hunde auf dem Gelände
5. Schließen der Anlage
6. Alkohol

III) Reitordnung

1. Hinweis auf erhöhtes Unfallrisiko bei der Ausübung des Reitsportes
2. Haftung
3. Gegenseitige Rücksichtnahme
4. Reitkappenpflicht / Reitausrüstung
5. Ausreiten: Gewissenhafte Beachtung der Reitregeln für Ausritte
6. Maßnahmen bei Reitunfällen
7. Unterricht durch fremde Reitlehrer
8. Handy / Rauchen

IV) Reithallenordnung

1. Rauchverbot
2. Sauberhalten der Halle, Anleinen von Hunden
3. Verhalten der Zuschauer
4. Ausübung des Hausrechtes durch den Unterrichtenden
5. Belegungsplan der Reithalle
6. Recht zur Hallenbenutzung
7. Beachtung der Hallenreitregeln
8. Freilaufen lassen der Pferde
9. Pflege des Hallenbodens
10. Sperrung der Reithalle

V) Nutzung des Reitgeländes

1. Nutzung Dressurplatz
2. Nutzung Außenplatz („schwarzer Platz“)
3. Nutzung Springplatz
4. Nutzung Geländeplatz
5. Nutzung Longierzirkel
6. Nutzung Round Pen

VI) Stallordnung

1. Rauchverbot
2. Vermeidung von Unruhe und Lärm in den Stallungen - Stallruhe
3. Hinein- und Herausführen der Pferde in die/aus den Stallungen
4. Putzen, Auf- und Absatteln

5. Freihalten der Stallgasse
6. Reinhaltung des Stall- und Hofbereichs
7. Ausmisten der Stallungen
8. Fütterung der Pferde / Fütterungszeiten
9. Koppelgang
10. Nutzung der Paddocks
11. Sparsamer Umgang mit Energie

VII) Gesundheit

1. Meldungen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Pferde
2. Tierarzt
3. Equidenpass
4. Impfung

VIII) Sattelkammer / Spinde

1. Sattelkammer
2. Spinde

IX) Vereinsarbeit

1. Teilnahme am Vereinsleben
2. Arbeitsdienst
3. finanzielle Zuwendung als Ersatzleistung

X) Umgang mit Vereinseigentum

XI) Casino

1. Rauchen
2. Nutzung
3. Toiletten

XII) Inkrafttreten

I) Allgemeines

1. Zweck der Betriebsordnung

Die Betriebsordnung des Reit- und Fahrvereins Boostedt e.V. regelt den betrieblichen Ablauf und die Nutzung des Geländes des Reit- und Fahrvereins Boostedt e.V. Sie ist für alle Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins verbindlich. Im Interesse eines möglichst gefahr- und reibungslosen Reitbetriebes ist es unbedingt erforderlich, dass sie von allen, auch den Gastreitern, beachtet und strikt eingehalten wird.

Für das angestellte Personal gilt die Betriebsordnung als Bestandteil des Arbeitsvertrages. Angestellte Mitarbeiter haben durch Unterschrift Kenntnis von dieser Verordnung, ihr Einverständnis und ihre Zustimmung zu erklären.

2. Bekanntgabe der Betriebsordnung und ihre Änderungen

Die Betriebsordnung wird durch Aushang und/oder durch Aushändigung eines Exemplars an jedes Mitglied bekannt gegeben. Neueintretende Mitglieder erhalten neben der Satzung des Vereins die aktuelle Fassung der Betriebsordnung bzw. können über das Internet auf die Dokumente zugreifen..

Der Vorstand behält sich Änderungen einzelner Bestimmungen der Betriebsordnung vor. Diese werden durch Aushang oder in sonstiger Form bekannt gegeben.

3. Ahndung von Verstößen gegen die Betriebsordnung

Leichte Verstöße gegen die Betriebsordnung (z.B.: Ordnung und Sauberkeit) können mit einer Geldbuße (Spende) geahndet werden. Bei groben Verstößen, insbesondere gegen die Reitordnung, wie z.B. rücksichtsloser Umgang mit den Pferden, unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten usw. kann der Vorstand ein zeitweises Reit- bzw. Ausreitverbot verhängen. Dieses gilt als Abmahnung. Im Wiederholungsfall kann das Vertragsverhältnis gekündigt und/oder der Ausschluss aus dem Verein ausgesprochen werden. In schwerwiegenden Fällen, u. a. auch unkameradschaftliches Verhalten, vereinsschädigende Äußerungen und vereinsschädigendes Auftreten innerhalb wie außerhalb des Vereinsgeländes, können Verstöße gegen die Betriebsordnung den Verweis vom Gelände, eine Untersagung des Reitens, Geldstrafe, die Kündigung des Vertragsverhältnisses oder den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben. Hierüber entscheidet der Vorstand.

4. Befolgen von Anweisungen

Den Anweisungen des Vorstandes, des Personals sowie der Reitlehrer ist - soweit sie sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit bewegen - grundsätzlich Folge zu leisten. Gegenüber den angestellten Mitarbeitern des Vereins ist ausschließlich der Vorstand weisungsberechtigt.

Beschwerden und Unstimmigkeiten, die die angestellten Mitarbeiter betreffen, sind direkt an den Vorstand zu richten. In Konfliktfällen, die von den betreffenden Parteien nicht allein gelöst werden können, entscheidet der Vorstand, unter Anhörung aller Beteiligten.

II) Betriebsgelände

1. Sauberhalten des Geländes

Das Gelände des Vereins ist stets sauber und in einem ordentlichen Zustand zu halten. Für die Sauberkeit ist jeder mitverantwortlich. Benutzen Sie die Mülltonnen. Selbstproduzierter Müll (z.B. leere Futtereimer, Verpackungen neu angeschaffter Materialien, Umverpackungen von Möhren etc.) sowie Leergut sind Zuhause zu entsorgen. Bewegliche Gegenstände sind stets so zu lagern, dass sie keine Gefahr für Pferde und Menschen darstellen.

2. Vorsicht und Rücksicht beim Befahren des Geländes

Beim Befahren von Zufahrt und Gelände des Reitvereins ist erhöhte Vorsicht und Rücksichtnahme auf Pferde und Reiter geboten, hupen ist grundsätzlich verboten, ggf. ist anzuhalten, um den Reitern ein gefahrloses Passieren zu ermöglichen. Auf dem Gelände darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Pferde haben stets Vorrang.

3. Parkordnung

Das Parken auf dem Gelände des Vereins ist nur dessen Mitgliedern, den Gastreitern und Besuchern und nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die Durchfahrt zur Reithalle und den Stallungen auch für größere Fahrzeuge (Betriebsfahrzeuge / Feuerwehr) stets frei befahrbar bleibt. Ausnahmen kann nur der Vorstand genehmigen

4. Hunde auf dem Gelände

Hunde dürfen nicht frei herumlaufen, sondern müssen sich immer an der kurzen Leine im direkten Einfluss des Besitzers/Halters aufhalten. Ein Anbinden der Hunde (zB in der Stallgasse, am Auto etc.) oder ein Verbleiben der Hunde in einer Pferdebox ist nicht gestattet. Verunreinigungen durch die Hunde auf dem Vereinsgelände sind sofort vom Besitzer/Halter zu entfernen.

5. Schließen der Anlage

Beim Verlassen der Anlage als letzte anwesende Person ist die Anlage zu verschließen. Dazu zählen die Außentore der Stallung, die Hallentür, die Casinotür, die Durchgangstür sowie die Eingangstür. Dies gilt auch, wenn das Gelände für einen Ausritt o.Ä. verlassen wird, und sich niemand weiteres auf der Anlage befindet.

Privateinsteller haben Anspruch auf einen Stallschlüssel, der gegen eine Kautionsauszahlung ausgetauscht wird.

6. Alkohol

Der Genuss von Alkohol ist auf der gesamten Anlage während des Reitbetriebes für Zuschauer verboten. Es versteht sich von selbst, dass Reiter/Pferdehalter nur nüchtern der Arbeit mit ihrem Pferd nachgehen.

III) Reitordnung

1. Hinweis auf erhöhtes Unfallrisiko bei der Ausübung des Reitsportes

Der Umgang mit Pferden erfordert ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit, Umsicht und Rücksichtnahme, um die Gefahren, die aus dem tierereigenen Verhalten resultieren, soweit wie möglich zu reduzieren. Den Anweisungen der hierzu berechtigten Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Gleichwohl wird generell darauf hingewiesen, dass der Umgang mit Pferden grundsätzlich ein erhöhtes Unfallrisiko einschließt, das bei der Ausübung des Reitsportes in Kauf genommen werden muss. Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, die Stallungen und die Reithalle barfußig oder mit losem Schuhwerk zu betreten.

2. Haftung

Die Teilnahme am Reitbetrieb beim Reit- und Fahrverein Boostedt e.V. erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Pferdehalter, gleichgültig, ob Reit- und Fahrverein Boostedt e.V. oder Privatpferdebesitzer, - gegenüber Reitlehrern, Mitreitern oder sonstigen Mitgliedern, regelt sich die Haftungsfrage nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Jedem Teilnehmer am Reitsport wird dringend empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung und eine private Unfallversicherung mit Reiten als Sportausübungsart abzuschließen.

Für Einsteller und sonstige Nutzer der Reitanlage ist eine Pferdehalterhaftpflichtversicherung vorgeschrieben.

Jeder Reiter ist verantwortlich für sein Pferd. Für grob fahrlässig verursachte Schäden an Pferden, Sattel und Zaumzeug, bzw. Schäden Dritter und deren finanzielle Folgen haftet der jeweilige Reiter. Bei grober Fahrlässigkeit im Umgang mit den Pferden und bei Verstößen gegen die allgemeine Reitordnung kann der Vorstand ein zeitweises bzw. generelles Reitverbot bzw. eine Geldstrafe aussprechen.

3. Gegenseitige Rücksichtnahme

Jedes Mitglied und jeder Gastreiter ist verpflichtet, sein reiterliches Verhalten den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen, für die Gesunderhaltung des Pferdes Sorge zu tragen und es nicht über Gebühr zu belasten. Ebenso sind die Reiter verpflichtet aufeinander Rücksicht zu nehmen und ggf. einander Hilfe zu leisten.

4. Reitkappenpflicht / Reitausrüstung

Beim Reiten wird eine Reitkappe aus versicherungstechnischen Gründen sowie aufgrund der erhöhten Verletzungsgefahr als Kopfschutz dringend empfohlen.

Beim Reiten auf Vereinspferden besteht generell Reitkappenpflicht für alle Reiter. In den Reitunterrichtsstunden müssen generell alle Reiter Reitkappen tragen. Zusätzlich wird das Tragen von Sturzwesten empfohlen.

Für Jugendliche bis 18. Jahren besteht grundsätzlich die Pflicht eine Reitkappe zu tragen. Dies gilt generell beim Reiten von Vereinspferden wie auch beim Reiten von Privatpferden.

Des Weiteren ist Minderjährigen das Springen auf der gesamten Anlage sowie das Reiten auf dem Gelände- und Springplatz nur in Anwesenheit eines Erwachsenen gestattet.

Das Tragen einer Reitkappe sowie einer Sturzweste ist dabei verpflichtend. Erwachsenen wird dieses aufgrund der erhöhten Unfallgefahr ebenfalls empfohlen.

Grundsätzlich empfehlen wir allen Minderjährigen, nur in Anwesenheit eines Erwachsenen zu reiten, andernfalls schließt der Verein jegliche Haftung aus. Beim Reiten eines Vereinspferdes ist die Anwesenheit eines Erwachsenen verpflichtend.

Es wird besonders daraufhin gewiesen, dass zum Reiten eine ordnungsgemäße Kleidung –Reithose, Reitstiefel (auch Gummistiefel oder geeignetes Schuhwerk mit Chaps)- selbstverständlich ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Verein beim Reiten und/oder Springen ohne Reitkappe und/oder Schutzweste jegliche Haftung ausschließt. Zusätzlich kann bei Verletzungen der eigene Versicherungsschutz eingeschränkt sein.

5. Ausreiten: Gewissenhafte Beachtung der Reitregeln für Ausritte

Bei Ausritten sind die entsprechenden Reitregeln sowie die einschlägigen Bestimmungen der Behörden (Benutzen der ausgewiesenen Reitwege), Forstverwaltung und Straßenverkehrsordnung gewissenhaft zu beachten. Auf Fußgänger, Radfahrer usw. ist besondere Rücksicht zu nehmen. Höflichkeit und Freundlichkeit ist oberstes Gebot. Im Gelände ist in besonderem Maß für eine schonende Behandlung der Pferde Sorge zu tragen, entsprechend deren Kondition, den Wegverhältnissen und der Witterungsbedingung. Ihre Gangart ist unbedingt von der Beschaffenheit der Bodenverhältnisse abhängig zu machen.

Darüber hinaus gelten folgende Regeln:

- Bei Ausritten wird eine Kennzeichnung des Pferdes mit Nummern empfohlen, entsprechende Reitplaketten können beim Landesverband SH erworben werden.
- Bei Dunkelheit ist eine hinreichende Beleuchtung mitzuführen.
- Bei Begegnung mit anderen Reitern, Fußgängern usw. ist stets im Schritt zu gehen. Das Überholen anderer Reiter und Gruppen hat im gegenseitigen Einvernehmen zu erfolgen.
- Das Reiten auf hierfür nicht freigegebenen Wegen und querfeldein im Wald ist verboten.

Nach dem Ausritt sind die berittenen öffentlichen Wege unverzüglich von Pferdeäpfeln zu bereinigen.

6. Maßnahmen bei Reitunfällen

Im Falle von Reitunfällen mit Verletzten sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Verletzten schnellstmöglich einer ärztlichen Versorgung zuzuführen. Der Vorstand ist umgehend über den Unfall zu verständigen.

Bei Ausritten ist grundsätzlich ein Erste-Hilfe-Set mitzuführen.

Bei Entlaufen eines Pferdes sind sofort der Vorstand und ggf. die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen, um ein schnellstmögliches Wiedereinfangen des Tieres zu ermöglichen um die dadurch gegebenen Gefährdung auf ein Minimum zu reduzieren.

7. Unterricht durch fremde Reitlehrer

Die Erteilung von Reitunterricht durch fremde Reitlehrer (o.ä.), auch für Privatreiter, bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

8. Handy / Rauchen

Rauchen sowie die Benutzung des Mobiltelefons ist während der Arbeit mit dem Pferd, insbesondere beim Reiten, nicht gestattet.

IV) Reithallenordnung

1. Rauchverbot

In der Reithalle ist Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer grundsätzlich verboten.

2. Sauberhalten der Halle, Anleinen von Hunden

Die Reithalle, insbesondere der Zuschauerbereich, ist sauber zu halten. Das Mitführen von Hunden in den Zuschauerbereich ist nur gestattet, wenn sie den Reitbetrieb nicht stören. Hunde sind grundsätzlich an die Leine zu nehmen. In der Halle herrscht ein allgemeines Verzeherverbot.

3. Verhalten der Zuschauer

Zuschauer haben sich ruhig zu verhalten und jegliche Störung von Pferden und Reitern zu unterlassen.

4. Ausübung des Hausrechtes durch den Unterrichtenden

Während des Unterrichts in der Reithalle übt der Reitlehrer oder der sonst Unterricht Erteilende das Hausrecht aus. Eine Störung des Unterrichts, wie Umherlaufen und laute Unterhaltung, hat zu unterbleiben. Der Unterrichtende ist berechtigt, störende Personen aus der Halle zu weisen.

5. Belegungsplan der Reithalle

Die Belegung der Reithalle ist dem ausgehängten Hallenplan zu entnehmen, wobei der Reitunterricht (auf der ganzen Anlage) stets uneingeschränkten Vorrang hat.

6. Recht zur Hallenbenutzung

In der Regel ist die Hallenbenutzung außerhalb der Unterrichtsstunden nur jenen Mitgliedern gestattet, die einen Einstell- oder Nutzungsvertrag oder sonstige Vereinbarung mit dem Verein abgeschlossen haben.

Die Nutzung kann eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden bei Sonderveranstaltungen, die vom Verein ausgerichtet werden.

7. Beachtung der Hallenreitregeln

Die Pferde dürfen in die Reithalle grundsätzlich nur hinein bzw. heraus geführt werden. Dabei ist in besonderem Maße auf in der Halle befindliche Reiter zu achten (Ruf: „Tor frei?“).

- Gegenseitige Rücksichtnahme ist stets das oberste Gebot.
- Das Auf- und Absitzen hat stets in der Hallenmitte zu erfolgen.
- Bei mehreren Reitern sind die Bahnfiguren einzuhalten.
- Im Schritt und beim Halten ist der Hufschlag freizuhalten und den Reitern mit höherer Gangart zu überlassen.
- Reiter auf der linken Hand (gegen den Uhrzeiger) haben „Vorfahrt“ d.h. Reiter auf der rechten Hand müssen den Entgegenkommenden nach rechts ausweichen. Dabei beträgt der Sicherheitsabstand sowie der seitliche Zwischenraum drei Schritte (2,5 m).
- „Ganze Bahn“ geht vor „Zirkel“.
- Überholt wird auf der Innenseite.

Grundsätzlich dürfen sich maximal 7 Reiter zeitgleich in der Halle befinden,

Springstunden werden ausschließlich von Reitlehrern abgehalten. Springen auf Vereinspferden ist ohne Anwesenheit oder Genehmigung des Reitlehrers nicht gestattet. Benutzte Hindernisse sind wieder aufzuräumen.

Für das Longieren in der Halle gelten folgende Regeln:

- befindet sich der Longierende als Erster in der freien Halle, dürfen bis zur Beendigung der Longenarbeit maximal 3 Reiter mit in die Halle
- befinden sich bereits (max. 3) Reiter in der Halle, ist Longieren nur in Absprache mit diesen möglich
- befinden sich mehr als 3 Reiter in der Halle, ist ein Longieren nicht möglich

Gegenseitige Rücksichtnahme ist das oberste Gebot, um sowohl Reitern als auch Longierenden ein angemessenes Arbeiten ihrer Pferde zu ermöglichen.

8. Freilaufen lassen der Pferde

Ein freies „kontrolliertes“ Bewegen der Pferde unter Aufsicht ist möglich. Das „Wälzen lassen“ ist untersagt. Der Reitbetrieb hat jedoch stets Vorrang.

9. Pflege des Hallenbodens

Der Hallenboden ist unmittelbar nach der Nutzung durch den Reiter abzumisten.

Im Rahmen des Reitunterrichtes mistet der Reitlehrer, falls möglich, während der Unterrichtsstunde ab, ansonsten ist dies spätestens nach Ende der Reitstunde durch die Reiter zu erledigen.

Der Hallenboden wird regelmäßig durch das Stallpersonal glattgezogen. Die Zeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Während dieser Zeiten ist die Halle gesperrt.

Nach dem Reiten ist der Hufschlag von den Reitern zu harken, selbiges gilt für den Laufbereich des Pferdes sowie den Standbereich des Longierenden nach dem Longieren.

Das Beregnen des Hallenbodens erfolgt nach Bedarf durch den Vorstand oder das Personal bzw. auf deren Anweisung.

10. Sperrung der Reithalle

Für besondere Anlässe und Veranstaltungen kann die Halle für den allgemeinen Gebrauch mit Genehmigung des Vorstands gesperrt werden. Dies ist durch Aushang rechtzeitig bekannt zu machen.

V) Nutzung des Reitgeländes

1. Nutzung Dressurplatz

Der Dressurplatz kann auch für die normalen Unterrichtsstunden genutzt werden. Hierüber entscheidet der Reitlehrer.

Longieren, Freilaufen lassen von Pferden und das Aufstellen von Sprüngen ist nicht erlaubt.

Im Weiteren gelten sinngemäß die Hallenreitregeln.

2. Nutzung Außenplatz („schwarzer Platz“):

Der Außenplatz kann auch für die normalen Unterrichtsstunden genutzt werden. Hierüber entscheidet der Reitlehrer.

Ein freies „kontrolliertes“ Bewegen und Wälzen lassen der Pferde unter Aufsicht ist möglich. Der Reitbetrieb hat jedoch stets Vorrang.

Im Weiteren gelten sinngemäß die Hallenreitregeln.

3. Nutzung Springplatz:

Der Springplatz darf nur zu den Zeiten genutzt werden, in der er für den Reitbetrieb freigegeben ist. Es können auch nur Teile freigegeben sein. Bei zu nassem Boden darf der Platz nicht genutzt werden. Die Freigabe bzw. Sperre des Platzes erfolgt durch den Vorstand.

Hindernisstangen dürfen nicht auf dem Boden liegen gelassen werden und müssen nach der Nutzung des Springplatzes aufgeräumt werden. Grundsätzlich muss der Springplatz nach Nutzung in seinen Ursprungszustand zurück versetzt werden,

Das Freilaufen lassen von Pferden auf dem Springplatz ist nicht gestattet. Das Grasens lassen ist nur am Führstrick erlaubt.

4. Nutzung Geländeplatz:

Der Geländeplatz steht den Privatreitern zur freien Verfügung. Auf die Bodenverhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

Das Freilaufen lassen von Pferden auf dem Geländeplatz ist nicht gestattet. Das Grasens lassen ist nur am Führstrick erlaubt.

5. Nutzung Longierzirkel

Der Longierzirkel steht den Privatreitern zur freien Verfügung. Auf die Bodenverhältnisse ist Rücksicht zu nehmen. Das Grasens lassen ist nur am Führstrick erlaubt.

5. Nutzung Round Pen

Der Round Pen steht den Privatreitern zur freien Verfügung. Auf die Bodenverhältnisse ist Rücksicht zu nehmen. Ein kontrolliertes Freilaufen und wälzen lassen von Pferden unter Aufsicht ist erlaubt.

VI) Stallordnung

1. Rauchverbot

In allen Stallungen, in der Scheune, in der Sattelkammer und im Spindbereich sind grundsätzlich Rauchen und der Umgang mit offenem Licht verboten.

2. Vermeidung von Unruhe und Lärm in den Stallungen - Stallruhe

Die Stallungen sind grundsätzlich kein Aufenthaltsraum! Für den Stall herrscht in den Zeiten von von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr unbedingte Stallruhe. Ausnahmen sind bei Veranstaltungen, die der Verein durchführt oder an denen er teilnimmt, oder durch den Vorstand gegeben. Aufenthalte von Reitern und Besuchern in den Stallungen haben während dieser Zeiten zu unterbleiben. Besucher haben nur Zutritt bei Anwesenheit eines Vereinsmitglieds..

Alle Anwesenden haben den Anweisungen des Vorstands und des Personals Folge zu leisten.

3. Hinein- und Herausführen der Pferde in die/aus den Stallungen

Beim Hinein- und Herausführen der Pferde in die/aus den Stallungen ist mit Blick auf andere Personen und Pferde erhöhte Aufmerksamkeit und Vorsicht geboten. Mit dem Ruf "Stallgasse frei für (Name des Pferdes)" und dem Gegenruf "Ist frei" hat jeder Reiter für ein gefahrloses Hinein- bzw. Herausführen der Pferde Sorge zu tragen. Die Pferde sind grundsätzlich mit geschlossenem Halfter am Führstrick bzw. mit Trense am Zügel zu führen.

4. Putzen, Auf- und Absatteln

Das Putzen sowie das Auf- und Absatteln der Pferde hat nur an den dafür vorgesehenen Anbindeplätzen inner- und außerhalb der Stallungen oder in Ausnahmen in den Boxen zu erfolgen. Dabei sind die Pferde stets anzubinden. Sind Pferde in der Stallgasse angebunden, sind die Boxentüren, auch die oberen Türhälften, geschlossen zu halten.

Die Anbindeplätze sind stets sauber zu halten. So ist nach dem Putzen der Platz zu fegen und der Dreck einschließlich eventueller Pferdeäpfel zu entsorgen. Ebenso ist das Putzzeug/Putzkasten wieder wegzuräumen, bevor man mit dem Pferd den Putzplatz verläßt.

Nach dem Putzen bzw. fertig machen des Pferdes sollte dieses zeitnah die Stallgasse verlassen, um diese nicht unnötig für andere Nutzer zu blockieren.

5. Freihalten der Stallgasse

Der Gangbereich der Stallungen ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich freizuhalten, insbesondere dürfen keine losen Gegenstände abgestellt werden bzw. herumliegen. Arbeitsgeräte, wie Besen, Mistgabeln sowie Hilfsmittel, wie Schubkarre und Trittleitern, sind nach Gebrauch unverzüglich wieder an ihren Aufbewahrungsort zurückzustellen. Insbesondere sind die Boxentüren, auch von leeren Boxen, geschlossen bzw. ganz geöffnet zu halten; halb aufstehende Türen stellen eine Verletzungsgefahr für Pferd und Reiter dar.

Um die ohnehin schmale Stallgasse nicht zusätzlich zu verengen, darf vor jeder Box lediglich eine Pferdedecke und nur ein Halfter samt Führstrick aufgehängt werden.

6. Reinhaltung des Stall- und Hofbereichs

Alle Reiter sind grundsätzlich verpflichtet, die von ihrem Pferd verursachten Verunreinigungen auf der Anlage sofort zu beseitigen, siehe auch Punkt 4.

7. Ausmisten der Stallungen

Auf ein einwandfreies Ausmisten (nur Pferdeäpfel und durchnässtes Stroh gehören auf den Mist) und Einstreuen ist unbedingt zu achten. Unnötiges Staubaufwirbeln ist zu vermeiden. Verschwendung von Einstreu (Stroh/Torf) ist zu unterlassen. Der Vorstand kontrolliert. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen.

Nach den Arbeiten, besonders nach Arbeiten am Misthaufen, sind die benutzten Geräte sofort zu reinigen. Auf pfleglichen Umgang mit den Geräten ist unbedingt zu achten. Beschädigungen und Störungen sind unmittelbar dem Vorstand zu melden.

8. Fütterung der Pferde / Fütterungszeiten

Das Füttern der Vereins- und Pensionspferde erfolgt morgens durch das hierfür zuständige verantwortliche Personal, abends durch die Einsteller im turnusmäßigen Wechsel. Für die Vereinspferde wird die Futtermittelration durch den Vorstand angewiesen. Die Pensionspferde werden nach Angaben der Besitzer/Einsteller gefüttert. Die Einsteller geben die Futtermittelration durch Aushang an der Boxentür bekannt oder befüllen eigenständig beschriftete Schüsseln für die folgende Fütterung. Eigenmächtiges Ändern der Futtermittelration durch das Personal ist untersagt. Vom Verein werden ausreichende Futtermittel bereitgestellt. Selbstbedienung bei Futter, Heu und Stroh durch den Einsteller ist nicht erlaubt und kann nur nach Antrag unter Angabe dringender wichtiger Gründe durch den Vorstand genehmigt werden (Ausnahmefall).

Die Pferde werden täglich dreimal gefüttert. Morgens zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr, mittags zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr Abends zwischen 18:30 Uhr und 19:30 Uhr. Änderungen der Zeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

Die Fütterungszeiten sind einzuhalten. Mindestens einmal pro Tag ist die Tränke auf Funktion und Sauberkeit zu überprüfen; gegebenenfalls muss sie gesäubert bzw. repariert werden. Der Trog ist vor dem Füttern zu säubern. Eine Nichteinhaltung der Fütterungszeiten ist mit Angabe der Gründe dem Vorstand mitzuteilen.

Die abendliche Fütterung durch die Einsteller erfolgt anhand eines Dienstplanes, in dem jedem Einsteller ein fester Tag zugeteilt ist. Bei Verhinderung hat sich der betreffende Einsteller eigenständig und rechtzeitig um Ersatz zu kümmern. Sollte es ihm gänzlich unmöglich sein, einen Ersatz zu finden, so ist dies unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Die Pferde müssen nach der Fütterung eine Stunde Ruhe haben, um Koliken zu vermeiden. Futter (außer Heu und Stroh) ist stets in geschlossenen Behältnissen an den dafür vorgesehenen Plätzen zu lagern. Mitgebrachtes Futter muss in seiner Beschaffenheit für die Pferde geeignet sein.

9. Koppelgang

Die Pensionspferde werden vom Stallpersonal morgens nach dem Füttern auf die zugewiesenen Koppeln geführt und mittags bis 13:00 Uhr wieder in die Box gebracht.

Witterungsbedingt können die Koppelgänge zeitlich verkürzt werden, d.h. später herausbringen bzw. früher hereinführen. Bei anhaltendem starken Regen/Schnee können die Koppelgänge ausgesetzt werden. Alternativ können die Pferde bei schlechten Witterungs- oder Bodenverhältnissen nach Anweisung durch den Vorstand auf die Paddocks gestellt werden. Auf die Paddocks können nach Rücksprache mit dem Vorstand auch Pferde gestellt werden, deren Koppelgang aus gesundheitlichen Gründen vom Tierarzt nicht erlaubt ist.

Der Einsteller ist zum regelmäßigen Abmisten der Koppeln und/oder Paddocks (1 mal pro Woche nach Plan), vor allem im Sommer wegen der Mückenplage, verpflichtet.

10. Nutzung der Paddocks

Bei schlechten Witterungs- und Bodenverhältnissen sowie in den Wintermonaten werden die Pferde auf die Paddocks gestellt. Eine Fütterung von Heu und/oder Stroh auf den Paddocks ist untersagt. Soll das Pferd im Tagesverlauf erneut aufs Paddock, so ist es vom Besitzer/Einsteller eigenständig dorthin zu verbringen sowie später wieder herein zu holen. Es darf ausschließlich das Paddock genutzt werden, welches dem Pferd grundsätzlich zugewiesen ist (Ausnahme: Sollte das Pferd dann alleine stehen, darf es in Absprache mit dem betreffenden Besitzer/Einsteller zu einem anderen Pferd auf dessen Paddock gestellt werden).

Für die Sauberkeit (z.B. Abmisten) des genutzten Paddocks ist der Einsteller verantwortlich.

11. Sparsamer Umgang mit Energie

Ein unnötiges Brennen der Lampen in den Stallungen und sonstigen Bereichen ist zu unterlassen. Bei kaltem und windigem Wetter sind die Türen zu den Ställen geschlossen zu halten.

VII) Gesundheit

1. Meldungen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Pferde

Gesundheitliche Beeinträchtigungen und Verletzungen von Vereinspferden sind umgehend dem Vorstand zu melden. Dieser entscheidet über die Bestellung des Tierarztes.

2. Tierarzt

Nur der Vorstand ist befugt, den Tierarzt für die Vereinspferde anzufordern. Nötigenfalls ist telefonisch ein Vorstandsmitglied zu benachrichtigen. Dies gilt nicht für offensichtliche und klar erkennbare Notfälle. In offensichtlichen und klar erkennbaren Notfällen ist auch der Tierarzt für Pensionspferde anzufordern, wenn der Besitzer nicht unmittelbar erreicht werden kann.

3. Equidenpass

Jeder Privatreiter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Pferd als Schlachtpferd oder Nicht-Schlachtpferd eingetragen ist. Bei einer Eintragung als Schlachtpferd sind die entsprechenden Vorgaben (Abgabebelege für Medikamente, Eintrag in das Bestandsbuch etc.) vom Besitzer einzuhalten.

Da sich der Equidenpass jederzeit in unmittelbarer Nähe des Pferdes befinden muss, sind die Equidenpässe dem Vorstand auszuhändigen und werden von diesem nicht öffentlich zugänglich im Büro eingeschlossen. Bei Bedarf (Impfung, Turnier etc.) wird der Equidenpass durch ein Vorstandsmitglied herausgegeben.

4. Impfung

Alle Pferde müssen einen bestehenden Impfschutz gegen Tetanus und Influenza aufweisen. Der Besitzer ist verantwortlich für die rechtzeitige Auffrischung.

VIII) Sattelkammer / Spinde

1. Sattelkammer

Die Sattelkammer ist in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Sättel, Zaumzeug, und Decken sind stets an ihren jeweiligen Plätzen zu lagern. Eventuelle Beschädigungen des Reitzubehörs sind umgehend dem Vorstand zu melden. Trensen und Sattelzeug sind nach Gebrauch gründlich zu reinigen, dazu gehört auch die einwandfreie und ordnungsgemäße Pflege des Sattels und Zaumzeuges.

2. Spinde

Spinde sind für die Einsteller nach Bedarf im Stall aufgestellt. Die Schränke sind stets verschlossen zu halten. Der Verein übernimmt keine Haftung für Verluste. Es ist untersagt, lose Gegenstände herumliegen zu lassen.

Eigene Spinde dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgestellt werden.

IX) Vereinsarbeit

1. Teilnahme am Vereinsleben

Jedes Mitglied ist aufgefordert die Gestaltung und Umsetzung eines ordentlichen Vereinslebens aktiv mitzugestalten. Jeder trägt durch sein persönliches Verhalten zu einer positiven Darstellung und Weiterentwicklung des Reit- und Fahrvereins Boostedt e.V. bei. Der Verein kann nicht nur von den Anordnungen und Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung leben, sondern braucht neben neuen Ideen auch die tatkräftige Mitwirkung aller Mitglieder bei deren Umsetzung.

Das Klima des Vereins wird geprägt durch den offenen kameradschaftlichen Umgang untereinander. Hier sind alle Erwachsenen aufgefordert den Jugendlichen ein Vorbild zu sein und auch die Jugendlichen mit deren Beitrag zum Vereinsleben zu respektieren.

2. Arbeitsdienst

Die aktiven Mitglieder, die ein Pferd auf der Vereinsanlage eingestellt haben oder die Anlage anderweitig regelmäßig nutzen (Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren), haben in Form eines Arbeitsdienstes, ersatzweise mittels einer finanziellen Zuwendung an den Verein, zur Instandhaltung der Reitanlage und Stallungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung von reitsportlichen Veranstaltungen des Vereins beizutragen.

Die Mithilfe bei der Vorbereitung oder Durchführung von Festen des Vereins (ausgenommen offizielle Reitsportveranstaltungen wie zB das jährliche Reit- und Springturnier) sowie kontinuierliche Arbeitsleistungen für den Verein können ebenfalls als Arbeitsstunden angerechnet werden.

Generell haben die Vorstandsmitglieder (unabhängig davon, ob sie Privateinsteller oder anderweitige aktive Nutzer der Anlage sind) ihren Arbeitsdienst erbracht.

Der Arbeitsdienst findet in der Regel samstags zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr statt. Die Vereinsmitglieder werden über die Termine und Arbeitsinhalte, soweit möglich, durch Aushang informiert. Mitglieder, die auch außerhalb dieser festgelegten Zeiten ihren Arbeitsdienst ableisten und von ihnen erkannte Arbeit erledigen wollen, melden dies vorab dem Vorstand. An dem Arbeitssamstag ist mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend, das die Arbeiten koordiniert und organisiert.

Geräte und Werkzeuge werden soweit vorhanden gestellt und sind in gesäubertem Zustand wieder abzugeben. Mitglieder, die zur Arbeit benötigte Geräte besitzen, werden gebeten, diese mitzubringen bzw. zur Verfügung zu stellen. Für bestimmte größere Arbeiten kann auch ein Team eingesetzt werden, das die zu erledigenden Arbeiten selbst organisiert und durchführt.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind eigenständig in dem im Casino dafür bereit gestellten Ordner zu dokumentieren.

3. finanzielle Zuwendung als Ersatzleistung

Der Arbeitsdienst beträgt

- bei auf der Vereinsanlage eingestellten Pferden 24 Stunden pro Pferd pro Jahr
- bei aktiven Mitgliedern, die die Vereinsanlage anderweitig regelmäßig nutzen 12 Stunden pro Person pro Jahr

Die ersatzweise finanzielle Zuwendung an den Verein beträgt €15,00 pro Pflichtarbeitsstunde für Erwachsene und €7.50 für Kinder > 12 Jahren. Bei begründetem schriftlichen Antrag kann die Erhebung teilweise oder ganz gestundet, unter Umständen und in besonderen Fällen ganz erlassen werden.

X) Umgang mit Vereinseigentum

Behandeln Sie die benutzten Gegenstände, Geräte und Maschinen als wären sie Ihr Eigentum. Behandeln Sie besonders unsere Vereinspferde mit der erforderlichen Sorgfalt und Pflege.

Alle Geräte und Maschinen dürfen nur für den dafür vorgesehenen Zweck eingesetzt und benutzt werden. Ein unzulässiger Gebrauch ist nicht erlaubt. Alle Geräte und Maschinen sind nach deren Benutzung zu säubern und an deren Aufbewahrungsort zurückzustellen. Es sind bei den Geräten und Maschinen die spezifischen Schutzvorschriften und Schutzvorrichtung zu beachten. Eine Umgehung/Abbau von Schutzvorrichtungen sowie Manipulationen an den Geräten und Maschinen sind verboten. Beschädigungen und Defekte sind dem Vorstand umgehend zu melden. Beschädigungen aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit verpflichten zum Schadenersatz.

Bei Diebstahl von Vereinseigentum erfolgt Strafanzeige und Vereinsausschluss; bei dem angestellten Personal erfolgt fristlose Kündigung.

XI) Casino

1. Rauchen

Im Casino sind grundsätzlich Rauchen und der Umgang mit offenem Licht verboten.

2. Nutzung

Das Casino ist der Aufenthaltsraum des Vereins. Der Aufenthalt im Casino ist lediglich den Mitgliedern und Gastreibern des Vereins gestattet.

Die Besucher des Casinos sind gehalten, zur Sauberkeit und Ordnung im Casino beizutragen.

3. Toiletten

Die Toiletten stehen nur den Mitgliedern und Gästen des Vereins zur Benutzung unentgeltlich zur Verfügung. Es versteht sich von selbst, dass sie von den Benutzern sauber zu halten sind.

XII) Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung mit Ausgabestand 10/2018 ersetzt frühere Ausgaben und tritt mit Ihrer Verabschiedung durch den Vorstand (Beschluss vom 16.10.2018) und Bekanntgabe durch Aushang in Kraft.

Der Vorstand